

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

04.09.2018

**Geschäftszahl**

Ra 2017/17/0413

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie Ra 2017/17/0414 B 30. August 2018 RS 1

**Stammrechtssatz**

Im konkreten Fall wurde auf Grundlage des Glücksspielgesetzes, insbesondere dessen § 1 Abs. 1 vorgegangen, wonach bei der festgestellten Funktionsweise des vorliegenden Geräts, Glücksspiele gespielt werden konnten. Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 2018, Ra 2017/17/0045, wurde zu einer Genehmigung von Spielen durch den Wiener Spielapparatebeirat ausgeführt, dass daraus nicht auf die tatsächliche Funktionsweise des gegenständlichen Apparates zum Zeitpunkt der Kontrolle geschlossen werden kann. Diese Rechtsprechung ist auf den gegenständlichen Fall übertragbar. Es wird daher trotz Meldung nach dem StGSG eine Beurteilung als Glücksspielgerät aufgrund der bei der Kontrolle festgestellten Funktionsweise des Geräts nicht ausgeschlossen.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017170413.L01